

Einfache Anfrage Hoare-St.Gallen vom 6. Juni 2011

Zuständigkeit und Verfahren im zivilrechtlichen Kinderschutz

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. August 2011

Susanne Hoare-St.Gallen stellt in einer Einfachen Anfrage vom 6. Juni 2011 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten und Verfahren im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes. Anstoss dazu gab ein Zeitungsartikel mit dem Titel «Sohn gelähmt – Eltern verurteilt». Darin ist die Rede von einem Elternpaar, das wegen Körperverletzung strafrechtlich verurteilt wurde, weil sein Sohn wegen einer verhängnisvollen Kombination von jahrelanger Fehlernährung und Diphtherie beinahe gestorben wäre.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Rahmen einer einfachen Anfrage ist die Regierung grundsätzlich zu einer Antwort über einen Gegenstand der Staatstätigkeit verpflichtet (Art. 123 des Geschäftsreglements des Kantonsrats; sGS 131.11). Da die in der Einfachen Anfrage gestellten Fragen jedoch hängige und abgeschlossene Verwaltungsverfahren betreffen, hat die Regierung bei der Beantwortung das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen (Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches SR 210; abgekürzt ZGB) und das Amtsgeheimnis (Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches SR 311.0) zu beachten. Die Antwort kann mit Rücksicht auf diese Grundsätze somit keine Fakten enthalten, welche Rückschlüsse auf den konkreten Fall zulassen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Grundsätzlich und in erster Linie tragen die Eltern die umfassende Verantwortung für ihr Kind. Die private Verantwortung und die Freiheit privater Lebensgestaltung geniessen – auch bei der Sorge und Erziehung von Kindern – Vorrang vor staatlichem Eingreifen. Dieses Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist als Grundrecht sowohl in Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung (SR 101) als auch in Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101) ausdrücklich festgehalten.
2. Im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes kommen die staatlichen Organe, allen voran die Vormundschaftsbehörde, erst dann zum Zug, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder sie dazu nicht in der Lage sind (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Das Tätigwerden der Vormundschaftsbehörde erfordert also eine Gefährdungslage eines Kindes. Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen eine ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass die Möglichkeit sich schon verwirklicht hat (C. Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 4. Aufl. 1994, N 27.14). Des Weiteren bedingt das behördliche Tätigwerden, dass die Behörden von einer Gefährdungslage eines Kindes überhaupt Kenntnis erhalten, sei es durch Nachbarn oder andere Drittpersonen, Ärzte, Schulorgane, die Polizei, Organe der Strafrechtspflege oder aber durch andere öffentlich-rechtliche Organe. Die Vormundschaftsbehörde ist kein allgemeines Kontrollorgan, das sämtliche Familienverhältnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich aktiv abzuklären hat. Im Kanton St.Gallen verpflichtet Art. 50 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB) Personen, die von Missbrauch der elterlichen Sorge, grober Vernachlässigung der elterlichen Pflichten oder sonstiger Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen oder geistigen Wohl zuverlässige Kenntnis erhalten, zur An-

zeige bei der Vormundschaftsbehörde. Diese Anzeigepflicht besteht insbesondere für Lehrer und Beamte, die in Ausübung ihres Berufes oder Amtes von solchen Pflichtwidrigkeiten Kenntnis erhalten. Erst wenn die Vormundschaftsbehörde Kenntnis von einer Gefährdungslage eines Kindes hat, kann sie die notwendigen Abklärungen in die Wege leiten und anschliessend diejenigen Massnahmen anordnen, die für die Abwendung der festgestellten Gefährdung des Kindeswohls notwendig sind.

Viele Kindesmisshandlungen bleiben auch heute noch unerkannt oder die Kinder erhalten sehr spät Hilfe. Aus diesem Grund hat die Regierung im Jahr 2009 das Konzept «Kindesschutz im Kanton St.Gallen» nach zweijähriger Erprobung in Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden definitiv eingeführt. Ziel des Konzepts ist es, die Aufmerksamkeit bei allen Personen im Umfeld von Kindern zu erhöhen, Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und auch dann Unterstützung zu erschliessen, wenn ein Eingreifen der Behörden unter Umständen noch nicht gerechtfertigt ist.

Insbesondere in Fällen, in denen unklar ist, ob elterliches Verhalten die Entwicklung des Kindes gefährdet, bietet das Beratungsangebot der vier regionalen interdisziplinären Kinderschutzgruppen Fachpersonen Unterstützung. Die Triage übernimmt das Kinderschutzzentrum St.Gallen, welches bekanntlich auch für direktbetroffene Kinder und Jugendliche und deren Eltern und Bezugspersonen Beratung anbietet. Die Ratsuchenden können bei der Beurteilung einer Gefährdung sowie der Planung von Interventionen und Hilfsprozessen über die Kinderschutzgruppen das Fachwissen von verschiedenen beruflichen Disziplinen nutzen. Das Angebot der Kinderschutzgruppen wird zwar gut genutzt, trotzdem ist davon auszugehen, dass noch viel Beratungsbedarf bei den Fachpersonen vorhanden ist. Eine kontinuierliche Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit ist deshalb weiterhin unerlässlich.

3. Für den in der Zeitung unter dem Titel «Sohn gelähmt – Eltern verurteilt» geschilderten Fall bedeutet dies, dass die Vormundschaftsbehörde erst in dem Zeitpunkt tätig werden konnte, in dem sie von der Gefährdung des Kindes Kenntnis erhielt. Dies gilt genauso für sämtliche übrigen Personen, Behörden und Stellen, seien es Nachbarn, Lehrpersonen, Ärzte, regionale Kinderschutzgruppe oder Kinderschutzzentrum. Ohne Kenntnis über eine bestimmte Gefährdungssituation können, dürfen und müssen diese nicht tätig werden, weil ihnen – wie oben ausgeführt – nicht die Aufgabe eines Kontrollorgans zukommt und sie das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu beachten haben, solange keine Gefährdungssituation ein Eingreifen rechtfertigt. Der Regierung liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass in Bezug auf den vorliegend erwähnten Fall Behörden, Amtsstellen oder Amtspersonen ihre Aufgaben nicht pflichtgemäss wahrgenommen hätten.
4. Jede Person, die von einer möglichen Gefährdung eines Kindes Kenntnis erhält, ist berechtigt, sich an die Vormundschaftsbehörde zu wenden und dort eine Gefährdungsmeldung zu erstatten. Die Vormundschaftsbehörde verfügt über umfassende Befugnisse zur adäquaten Abklärung der Gefährdung des Kindes und zur Anordnung der geeigneten zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen. Das ZGB sieht in Art. 307 bis Art. 312 vier nach ihrer Schwere abgestufte Eingriffe in die elterliche Sorge vor: geeignete Massnahmen (Beratung, Mahnung, Weisung), Beistandschaft, Aufhebung der elterlichen Obhut und Entziehung der elterlichen Sorge. Diese Kinderschutzmassnahmen, die auch miteinander kombiniert werden können, ermöglichen ein zielgerichtetes Eingreifen in einer Gefährdungssituation und sollen die gedeihliche körperliche, sittliche und geistige Entwicklung des Kindes ermöglichen. Ist die Vormundschaftsbehörde zur Gewährleistung der kindergerechten Abklärung und der fachlich qualifizierten Intervention auf die Mitarbeit und Unterstützung von Fachpersonen (z.B. aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Psychiatrie, Sozialarbeit usw.) angewiesen, so ist sie befugt und gehalten, diese hinzuzuziehen.

Im Januar 2011 veröffentlichte die kantonale Arbeitsgruppe Kinderschutz einen «Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls». Der Leitfaden richtet sich an alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, damit sie rechtzeitig und wirksam handeln können. Die grosse Herausforderung im Kinderschutz ist es, zu erkennen, ob und welche Unterstützung und Interventionen notwendig sind. Personen, welche eine Gefährdung eines Kindes wahrnehmen, finden im Leitfaden Informationen und Kontaktdaten zu den zuständigen Fachstellen, Behörden sowie Kriseninterventionen (www.kinderschutz.sg.ch).